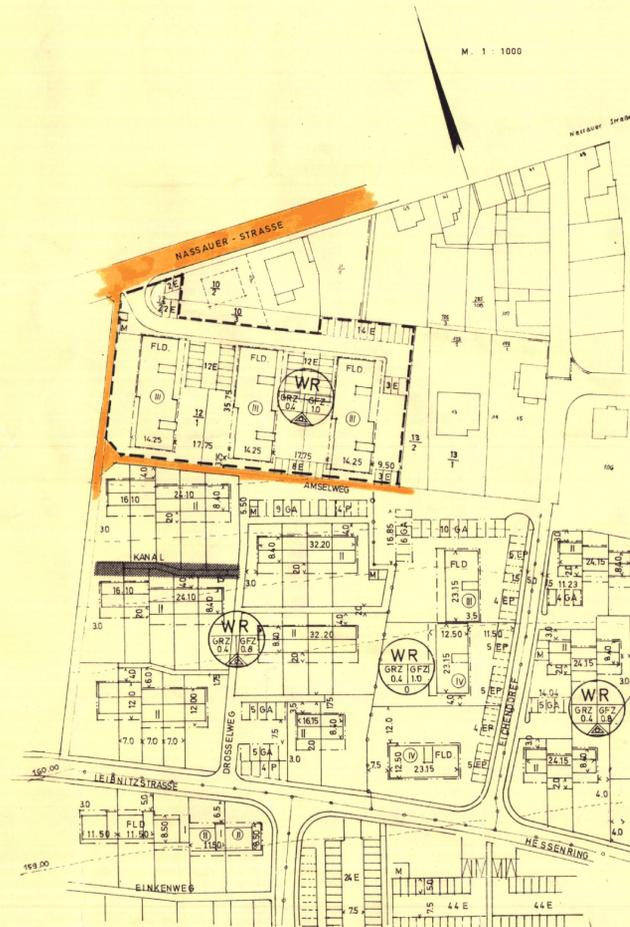


# BEBAUUNGSPLAN NR. 5

## NORDENSTADT

M. 1:1000



BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE NORDENSTADT FÜR DAS GEBIET GEMARKUNG NORDENSTADT, FLUR 15, FLURSTÜCKE NR. 12/1 UND 12/2

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Zeichnung. Der Text ergänzt die in der Zeichnung getroffenen Festsetzungen.
- § 2 Für die Bebauung gelten die Vorschriften der BauNVO vom 26.11.1968 in Verbindung mit der HBO vom 4.7.1966.
- § 3 Für die Wohngebäude und Garagen sind nur Flachdächer zulässig.
- § 4 Pro Wohneinheit sind auf privatem Grund 1,5 Einstellplätze, für 1- und 2-Zimmerwohnungen 1 Einstellplatz, von mindestens 5 m Tiefe und 2,50 m Breite oder eine entsprechende Anzahl Garagen auszuweisen.
- § 5 Nebengebäude nach § 14 BauNVO sind nicht zulässig.

### BAU-SATZUNG

Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Bausatzung der Gemeinde Nordenstadt vom 10. Juni 1961.

### BEGRÜNDUNG

1. Der Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet Gemarkung Nordenstadt, Flur 15, Flurstücke Nr. 12/1 und 12/2 befindet sich in Übereinstimmung mit dem z.Zt. im Genehmigungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplan.
2. Der Bebauungsplan nimmt Rücksicht auf den Charakter des Ortes durch die Anpassung an das angrenzende Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 2.

Für die städtebaulichen Maßnahmen entstehen keine Kosten. Die innere Erschließung wird durch den Bauträger durchgeführt.

### Übereinstimmungsvermerk:

Die Übereinstimmung der eingetragenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters wird bescheinigt.  
Wiesbaden, den 27.3.73



Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist durch die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.12.71 beschlossen worden.

Nordenstadt, den 27.3.73



Dieser Planentwurf hat mit seiner Begründung gemäß § 2, abs. 6 BBauG in der Zeit vom 2.10.72 bis 2.11.72 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Nordenstadt, den 27.3.73



Dieser Bebauungsplan wurde als Satzung aufgrund der §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 und des § 10 BBauG vom 23.6.1966 sowie der BauNVO vom 26.11.1968 in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.12.72 beschlossen.

Nordenstadt, den 27.3.73



Genehmigt mit Vfg. vom 23.8.1973 Az. V/3-61 d 04/01 Darmstadt, den 23.8.1973



Dieser Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Zeit vom 22.11.1973 bis 22.11.1973 öffentlich ausgelegt.

Nordenstadt, den 30. August 1977

Wiesbaden, den 30. August 1977  
Vermessungsamt  
J. A.  
Hummacher



1973/1

## ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SO SONDERGEBIET

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III ZWINGEND III GESCHOSSE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

### 3. BAUWEISE

- o OFFENE BEBAUUNG
- △ HAUSGRUPPEN
- g GESCHLOSSENE BEBAUUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- WR REINES WOHNGEBIET
- GRZ GFZ
- o OFFENE BEBAUUNG

### 4. PKW ABSTELLPLÄTZE

- GA GARAGEN
- E PRIVATE EINSTELLPLÄTZE
- P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

### 5. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- ⚡ TRAFOSTATION
- M MÜLLTONNENSTATION
- ÖFFENTLICHES GRÜN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
- LEITUNGSRECHT

BROMER & KOCH GMBH & Co. KG.  
GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT  
6200 WIESBADEN

BAUHERR: NORDENSTADT

BLATT NR. BEBAUUNGSPLAN	MASSTAB	1:1000
WIESBADEN, DEN 3.5.1972	BLATT NR. GRUNDRIß	29.6.1972 H.WEN.
GEZEICHNET: <i>Jan.</i>	GEKÜRFT: <i>Wien</i>	12/2/1